

Mitte Christlich-Soziale Vereinigung Kanton Zürich

Statuten

Im gesamten Text steht die männliche Form stellvertretend für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Verein

Artikel 1 Name

- 1 Die „Mitte Christlich-Soziale Vereinigung Kanton Zürich“ (nachgenannt MCSV Zürich) ist eine nach schweizerischem Vereinsrecht gebildete Vereinigung im Sinne von Art. 1 der Statuten der Mitte Christlich-Soziale Schweiz.

Artikel 2 Zweck

- 1 Die MCSV Zürich trägt dazu bei, Staat und Gesellschaft nach den Grundsätzen christlicher Sozialethik zu gestalten. Sie pflegt den Kontakt zur Mitte des Kantons Zürich und den Vereinigungen der Mitte Christlich-Soziale Schweiz, sowie weiteren Gruppierungen und Institutionen mit ähnlicher Werthaltung.
- 2 Die MCSV Zürich nimmt Stellung und erarbeitet Lösungen zu wirtschaftlichen, sozialen, und ökologischen Fragen.
- 3 Die MCSV Zürich lässt sich in der MCSV Schweiz, der UCS, sowie in den Gremien der Mitte Kanton Zürich angemessen vertreten.

Artikel 3 Mitgliedschaft, Statuten

- 1 In die MCSV Zürich können Einzelpersonen und juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden.
- 2 Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Anmeldung, der Zahlung des Mitgliederbeitrages und der Genehmigung des Vorstandes der MCSV Zürich.
- 3 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Austritt, den Ausschluss des Mitglieds, das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, oder durch die Auflösung des Vereins.
- 4 Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen gemäss Art. 1 betreffs Mitgliedschaft der Mitte Christlich-Soziale Schweiz und Art. 5 und 8 der Statuten der Mitte Kanton Zürich betreffs Bildung von Vereinigungen.

II. Organisation

Artikel 4 Organe

Die Organe der MCSV Zürich sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Artikel 5 Mitgliederversammlungen

- 1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes, mit mindestens 4 Wochen Vorlauf einberufen.
- 2 Die Generalversammlung findet innerhalb des ersten Halbjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Rechnungsrevisoren oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- 3 Anträge zu allen Mitgliederversammlungen müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum beim MCSV Zürich-Präsidium schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung später oder an Versammlungen eingebrachter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 6 Generalversammlung, Amtsdauer

- 1 Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:
dem Präsidenten,
dem Vorstand,
den Revisoren, und
den Mitgliedern. 2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre

Artikel 7 Aufgaben der Generalversammlung

- 1 Der Generalversammlung obliegt:
 1. die Stellungnahme zu aktuellen und zukunftsgerichteten Fragen.
 2. die Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und von zwei Revisoren.
 3. die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
 4. die Genehmigung von Reglementen und der Statuten.
 5. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 6. die Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm und der durch Vorstand und Mitglieder eingebrachten Geschäfte.

Artikel 8 Zusammensetzung des Vorstandes, Konstituierung, Verwaltung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder den Co-Präsidenten sowie den weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 3 Sitz und Verwaltung des Vereins ist am Ort des Präsidenten.

Artikel 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - b. Stellungnahme zu Fragen von kantonalem, schweizerischem und allgemeinem Interesse, sofern dafür keine Mitgliederversammlung einberufen wird.
 - c. die Vertretung der MCSV Zürich nach aussen.
 - d. die Geschäftsführung der Vereinigung in politischer und administrativer Hinsicht.
 - e. die Aufnahme von Mitgliedern und Ausschlussentscheide.

- 2 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen oder zu Einzelfragen Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Artikel 10 Revision

- 1 Die Revisoren prüfen das Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

III. Haftung

Artikel 11 Verpflichtungen

- 1 Für Verbindlichkeiten der MCSV Zürich haftet allein das Vereinsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der angeschlossenen Gruppierungen ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Statutenänderung

- 1 Eine Revision dieser Statuten kann an jeder Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 13 Auflösung:

- 1 Die Auflösung des Vereins MCSV Zürich kann an einer Mitgliederversammlung und mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- 2 Eventuelles Vermögen wird übertragen an die Mitte Christlich-Soziale Schweiz, oder gemäss Beschluss der auflösenden Versammlung.

Artikel 14 Genehmigung der Statuten

- 1 Diese Statuten wurden an der Gründungssitzung vom 28. Oktober 2018 erstellt, an der Gründungsversammlung vom 08. November 2018 genehmigt und an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Juni 2022 geändert.

Zürich, den 28. Oktober und 08. November 2018 sowie 14. Juni 2022

Das Präsidium:

Andreas Dreisiebner
Co-Präsident

Rolf Eberli
Co-Präsident